



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.10.2021
COM(2021) 642 final

2021/0227 (BUD)

**BERICHTIGUNGSSCHREIBEN NR. 1 ZUM ENTWURF DES
GESAMTHAUSHALTSPLANS 2022**

**Vorfinanzierung der Reserve für die Anpassung an den Brexit
Fortsetzung der humanitären Hilfe für Flüchtlinge in der Türkei und andernorts
Aktualisierung des veranschlagten Bedarfs für Agrarausgaben
Sonstige Anpassungen und technische Aktualisierungen**

Gestützt auf

- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,
- den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union¹, der am 1. Juni 2021 in Kraft getreten ist,
- die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (...)², insbesondere auf Artikel 42,
- den am 9. Juli 2021 von der Kommission erlassenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022³

unterbreitet die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat aus den nachstehend dargelegten Gründen das Berichtigungsschreiben Nr. 1 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022.

ÄNDERUNGEN BEI DEN EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Die Änderungen am allgemeinen Einnahmen- und Ausgabenplan sowie an den Einnahmen- und Ausgabenplänen nach Einzelplänen sind über EUR-Lex (<https://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>) abrufbar. Eine englische Fassung dieser Änderungen ist als technischer Anhang beigefügt.

¹ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020).

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ COM(2021) 300 final vom 9.7.2021.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINFÜHRUNG	3
2.	RESERVE FÜR DIE ANPASSUNG AN DEN BREXIT	4
3.	UNTERSTÜTZUNG FÜR FLÜCHTLINGE IN DER TÜRKEI.....	4
3.1	LEISTUNG VON ZAHLUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER 2021 VORGESCHLAGENEN AUFSTOCKUNG DER HUMANITÄREN HILFE	4
3.2	STÄRKUNG DES INSTRUMENTS FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE IM JAHR 2022	5
4.	EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL).....	5
5.	AKTUALISIERUNG DER PARTNERSCHAFTLICHEN ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI	7
6.	PROGRAMM „DIGITALE EUROPA“	8
7.	AKTUALISIERUNG DES IPA-III-BEITRAGS ZU ERASMUS+	8
8.	DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (EUSTA)..	8
8.1	EUROPÄISCHE AGENTUR FÜR FLUGSICHERHEIT (EASA).....	8
8.2	AGENTUR FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DER ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN (ACER).....	9
8.3	EUROPÄISCHE AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DAS VERSICHERUNGSWESEN UND DIE BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG (EIOPA)	9
8.4	EUROPÄISCHES ZENTRUM FÜR DIE PRÄVENTION UND DIE KONTROLLE VON KRANKHEITEN (ECDC).....	9
8.5	EUROPÄISCHE ARZNEIMITTEL-AGENTUR (EMA).....	10
8.6	EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (EUSTA).....	10
8.7	EUROPÄISCHES UNTERSTÜTZUNGSBÜRO FÜR ASYLFRAGEN (EASO)	10
8.8	AGENTUR FÜR DAS BETRIEBSMANAGEMENT VON IT-GROBSYSTEMEN IM RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS (EU-LISA)	11
9.	EUROPÄISCHE EXEKUTIVAGENTUR FÜR GESUNDHEIT UND DIGITALES	11
10.	ANPASSUNGEN DER RUBRIK 7 „EUROPÄISCHE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG“	11
10.1	ZUWEISUNG DER EINNAHMEN AUS DEM BEITRAG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS ZU DEN AUSGABEN FÜR DIE VERSORGUNGSBEZÜGE	11
10.2	ANPASSUNGEN DER STELLENPLÄNE.....	12
10.2.1	<i>KOMMISSION UND RAT: ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER UNFALLVERSICHERUNG</i>	12
10.2.2	<i>VERTEILUNG DER PLANSTELLEN AUF DIE FUNKTIONSGRUPPEN.....</i>	12
10.2.3	<i>ANPASSUNGEN DER STELLENPLÄNE DES EAD UND DER KOMMISSION VOR DEM HINTERGRUND DER ÜBERTRAGUNG VON BINNENMARKTDOSSIERS IN BEZUG AUF DIE NICHT DER EU ANGEHÖRENDE WESTEUROPÄISCHEN STAATEN VOM EAD AUF DIE KOMMISSION.....</i>	13
11.	AKTUALISIERUNG DER EINNAHMEN	13
11.1	AKTUALISIERUNG DER VORAUSSCHÄTZUNG FÜR DIE NICHT RECYCELBAREN KUNSTSTOFF-EIGENMITTEL.....	13
11.2	AKTUALISIERUNG DES BEITRAGS DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS	17
11.3	ÜBERTRAGUNG DER NETTOVERMÖGENSWERTE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL	18
12.	ZUSÄTZLICHE ÄNDERUNG DES EINGLIEDERUNGSPLANS UND ERLÄUTERUNGEN..	18
12.1	EUROPÄISCHES JAHR DER JUGEND	18
12.2	IM EBH NR. 6/2021 VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN	18
12.3	ANPASSUNGEN AUFGRUND DER ANNAHME SEKTORSPEZIFISCHER RECHTSGRUNDLAGEN.....	18
12.4	PILOTPROJEKTE UND VORBEREITENDE MAßNAHMEN	19
13.	ÜBERSICHT NACH MFR-RUBRIKEN.....	21

1. EINFÜHRUNG

Das Berichtungsschreiben Nr. 1 (BS Nr. 1/2022) zum Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (HE 2022) trägt Folgendem Rechnung:

- der Einführung der Mittelzuweisungen für 2022 für die Vorfinanzierung der Reserve für die Anpassung an den Brexit nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die Reserve für die Anpassung an den Brexit⁴ im Oktober 2021;
- der kontinuierlichen Unterstützung für Flüchtlinge des Syrien-Konflikts und anderer Konflikte und Krisen sowie für Aufnahmegemeinschaften in der Türkei, in Jordanien, im Libanon und in anderen Teilen der Region im Rahmen der allgemeinen Migrationspolitik der EU;
- der Aktualisierung des veranschlagten Bedarfs, der zweckgebundenen Einnahmen und der eingestellten Mittel für Agrarausgaben. Neben sich verändernden Marktfaktoren wird im BS Nr. 1/2022 auch den Auswirkungen der seit der Annahme des HE 2022 im Juli 2021 ergangenen Beschlüsse im Agrarbereich sowie anderen Vorschlägen, die im kommenden Haushaltsjahr beträchtliche Auswirkungen haben dürften, Rechnung getragen;
- der Aktualisierung des veranschlagten Bedarfs im Zusammenhang mit partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei unter Berücksichtigung des Inkrafttretens neuer Protokolle, insbesondere mit Gabun, Mauretanien und den Cookinseln;
- der Anpassung der Höhe der Mittel für Zahlungen, nachdem es zu Verzögerungen bei der Annahme des Basisrechtsakts und der Arbeitsprogramme des Programms „Digitales Europa“ gekommen war;
- der Aktualisierung des Beitrags des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) zu Erasmus+;
- den Anpassungen der Höhe der Mittelzuweisungen und/oder der Anzahl an Personal einiger dezentraler Agenturen (EASA, ACER, EIOPA, ECDC, EMA, EASO und eu-LISA) und der EUSa unter Berücksichtigung der jüngsten legislativen oder politischen Entwicklungen in Bezug auf ihre Tätigkeiten im Jahr 2022;
- den Anpassungen der Einstufung des Personals der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HADEA);
- den Anpassungen der Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“, einschließlich der Behandlung des Beitrags des Vereinigten Königreichs zu Versorgungsbezügen als zweckgebundene Einnahme für Rentenausgaben sowie einiger Anpassungen der Stellenpläne;
- der Aktualisierung der Einnahmenseite des Haushaltsplans, insbesondere im Hinblick auf die Vorausschätzung für die Eigenmittel auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff, den geänderten Beitrag des Vereinigten Königreichs und den Beitrag der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und
- den Anpassungen des Eingliederungsplans und der Erläuterungen, insbesondere infolge der Annahme des Entwurfs des Berichtungshaushaltsplans Nr. 6/2021⁵.

Unter dem Strich führt das BS Nr. 1/2022 auf der Ausgabenseite des HE 2022 insgesamt zu einer Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen (MfV) um 1243,3 Mio. EUR und einer Aufstockung der Mittel für Zahlungen (MfZ) um 1231,7 Mio. EUR, die sich wie folgt aufschlüsseln lassen:

⁴ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

⁵ COM(2021) 955 final vom 8.10.2021.

(in Mio. EUR)

Programm	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
Reserve für die Anpassung an den Brexit	1 298,9	1 298,9
Kontinuierliche Unterstützung für syrische Flüchtlinge und Aufnahmegemeinschaften	71,0	265,0
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	70,0	70,0
Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei	10,9	21,4
Programm „Digitales Europa“		-216,0
Aktualisierungen für dezentrale Agenturen	18,4	18,4
Anpassungen unter der Rubrik 7	-225,9	-225,9
Sonstige Anpassungen	0	-0,1
Insgesamt	1 243,3	1 231,7

Weitere Informationen zu den einzelnen Komponenten sind den folgenden Abschnitten zu entnehmen.

Die entsprechenden Haushaltslinien und Stellenpläne sind im haushaltstechnischen Anhang aufgeführt, ebenso wie die Aktualisierung der Einnahmen, die sich u. a. aus den in diesem Berichtigungsschreiben enthaltenen Ausgabenänderungen ergibt.

2. RESERVE FÜR DIE ANPASSUNG AN DEN BREXIT

Nach der im Juni 2021 erzielten politischen Einigung ist die Verordnung über die Reserve für die Anpassung an den Brexit Anfang Oktober in Kraft getreten. In der Verordnung sind Vorfinanzierungszahlungen vorgesehen, die auf die Jahre 2021-2023 verteilt sind, anstelle der von der Kommission ursprünglich vorgeschlagenen einmaligen Vorfinanzierungszahlung im Jahr 2021. Die entsprechende Anpassung der Vorfinanzierung im Jahr 2021 wurde bereits in den am 15. September 2021 erlassenen Berichtigungshaushaltsplan Nr. 3/2021⁶ aufgenommen; die Kommission schlägt vor, in diesem Berichtigungsschreiben die Tranche der Vorfinanzierung für 2022 in Höhe von rund 1,3 Mrd. EUR (1,2 Mrd. EUR zu Preisen von 2018) zu berücksichtigen. Die Finanzbeiträge für die Mitgliedstaaten werden im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung gemäß Artikel 63 der Haushaltsordnung gewährt.

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
30 04 03	Reserve für die Anpassung an den Brexit	1 298 919 000	1 298 919 000
Insgesamt		1 298 919 000	1 298 919 000

3. UNTERSTÜTZUNG FÜR FLÜCHTLINGE IN DER TÜRKEI

3.1 Leistung von Zahlungen im Zusammenhang mit der 2021 vorgeschlagenen Aufstockung der humanitären Hilfe

Im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 5/2021⁷ schlug die Kommission vor, die am stärksten Benachteiligten unter den rund 3,7 Millionen Flüchtlingen des Syrien-Konflikts und anderer Konflikte und Krisen, die sich in der Türkei aufhalten, kontinuierlich Unterstützung zu bieten. Konkret ist ein Gesamtbetrag von 325 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen erforderlich, um die Fortsetzung der humanitären Hilfe für Flüchtlinge in der Türkei zu gewährleisten, indem die Deckung des sozialen Sicherheitsnetzes für Notsituationen erweitert wird, über das monatliche Bargeldtransfers an mehr als 1,5 Millionen Flüchtlinge bereitgestellt werden. Um diesen Betrag zur Verfügung stellen zu können, schlug die Kommission vor, den gesamten im Jahr 2021 verbleibenden Spielraum der Rubrik 6 „Nachbarschaft und die Welt“ in Höhe von 149,6 Mio. EUR mit 100,4 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen der 2021 für humanitäre Hilfe verfügbaren Mittel und weiteren 75 Mio. EUR aus der Haushaltslinie für humanitäre Hilfe 2022 zu kombinieren. Was die Mittel für Zahlungen

⁶ ABl. L XX vom XX.XX.2021.

⁷ COM(2021) 460 vom 9.7.2021.

anbelangt, so kündigte die Kommission im EBH Nr. 5/2021 an, dass die Auswirkungen der kontinuierlichen Maßnahmen auf die Mittel für Zahlungen für 2022 im Berichtigungsschreiben zum Entwurf des Haushaltsplans 2022 berücksichtigt würden.

Auf der Grundlage einer ausführlichen Bewertung des Bedarfs an Mitteln für Zahlungen im Jahr 2022 schätzt die Kommission, dass 2022 ein Betrag von 265 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen erforderlich sein wird, um die im Jahr 2021 vorgeschlagenen zusätzlichen humanitären Hilfsmaßnahmen, d. h. die Ausweitung des Programms „Soziales Sicherheitsnetz für Notsituationen“, abzudecken.

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
14 03 01	Humanitäre Hilfe	0	265 000 000
Insgesamt		0	265 000 000

3.2 Stärkung des Instruments für Heranführungshilfe im Jahr 2022

2022 ist eine kontinuierliche Unterstützung für Flüchtlinge in der Türkei nach wie vor erforderlich. Mit diesem Berichtigungsschreiben schlägt die Kommission vor, den verbleibenden Spielraum der Rubrik 6 teilweise auszuschöpfen, und zwar in Höhe von 71 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen, sodass noch 33 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen für unvorhergesehenen Bedarf im Jahr 2022 verfügbar bleiben.

Die Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 71 Mio. EUR werden beantragt, um die Mittel für Maßnahmen zugunsten von Flüchtlingen und Aufnahmegemeinschaften in der Türkei im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe aufzustocken. Diese 71 Mio. EUR ergänzen die 120 Mio. EUR, die aus den für 2022 im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe vorgesehenen Mitteln gebunden werden, insbesondere für Migrationssteuerung und Grenzschutz sowie für andere sozioökonomische Maßnahmen.

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
15 02 02 01	Vorbereitung auf den Beitritt	71 000 000	0
Insgesamt		71 000 000	0

Die Kommission schätzt, dass 2022 keine zusätzlichen Mittel für Zahlungen erforderlich sein werden, um den Bedarf an Mitteln für Zahlungen für die vorgeschlagenen 71 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen zu decken.

4. EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL)

Mit dem BS Nr. 1/2022 werden die Voranschläge für die Agrarausgaben basierend auf den neuesten Wirtschaftsdaten und den jüngsten Änderungen des Rechtsrahmens aktualisiert. Im September 2021 lagen der Kommission erste Angaben zum Erzeugungsniveau für 2021 und zum Ausblick für die Agrarmärkte sowie die tatsächlichen Zahlen für den größten Teil des Haushaltsvollzugs 2021 im Rahmen des in geteilter Mittelverwaltung ausgeführten EGFL vor, die die Grundlage für die aktualisierte Veranschlagung des Mittelbedarfs für 2022 darstellen.

Neben Marktfaktoren wird im BS Nr. 1/2022 auch den Auswirkungen der seit der Verabschiedung des HE 2022 im Juli 2021 im Agrarbereich ergangenen Rechtsakte sowie anderer Rechtsakte, die derzeit zwar noch ausgearbeitet werden, jedoch in Kürze angenommen werden sollen, Rechnung getragen.

Insgesamt wird der EGFL-Bedarf 2022 (unter Berücksichtigung der EGFL-Bestimmungen zur Haushaltsdisziplin) nun mit 40 919,9 Mio. EUR⁸ veranschlagt, was einen Anstieg um 70 Mio. EUR gegenüber dem HE 2022 bedeutet. Diese Aufstockung ist ausschließlich auf den zusätzlichen Bedarf an Direktzahlungen zurückzuführen.

⁸ Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Bedarf von 40 368,9 Mio. EUR an neuen Mitteln zuzüglich 551,0 Mio. EUR an zweckgebundenen Einnahmen.

Der HE 2022 umfasste bereits die Auswirkungen der Mitteilungen der Mitgliedstaaten vom 19. Februar 2021 auf Mittelübertragungen zwischen Direktzahlungen und der Entwicklung des ländlichen Raums.⁹ Zum Zeitpunkt der Erstellung des HE 2022 waren die Mitteilungen über die Durchführung der unterschiedlichen Direktzahlungsregelungen für das Kalenderjahr 2021 jedoch noch geprüft worden, weswegen ihre Auswirkungen auf die einzelnen Regelungen für das Haushaltsjahr 2022 im HE 2022 noch nicht berücksichtigt werden konnten. Ihnen wird nun in den Voranschlägen des BS Nr. 1/2022 Rechnung getragen. Im Einzelnen ist der Bedarf für die Basisprämienregelung und die Kleinerzeugerregelung etwas höher als im HE 2022, und der Bedarf für die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung und die Regelung für Junglandwirte ist geringer.

Die zweckgebundenen Einnahmen, die 2022 in Höhe von 551 Mio. EUR voraussichtlich zur Verfügung stehen werden, bleiben gegenüber dem HE 2022 unverändert. Im Gegensatz zu den Vorjahren ist im BS Nr. 1/2022 keine erwartete Übertragung zweckgebundener Einnahmen von 2021 auf 2022 vorgesehen. Der Haushaltsvollzug des EGFL 2021 schreitet gut voran, insbesondere betreffend Direktzahlungen.¹⁰ Die im Haushaltsplan 2021 angewandte Haushaltsdisziplin belief sich auf 883 Mio. EUR, davon 487,6 Mio. EUR für die Bildung der Krisenreserve und weitere 395,4 Mio. EUR für die Verringerung des für Direktzahlungen zur Verfügung stehenden Betrags zur Einhaltung des EGFL-Nettosaldos. Gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung würde der Überschuss von 2021 zur Erstattung an die Landwirte auf das Haushaltsjahr 2022 übertragen, um diese zusätzliche Kürzung im Rahmen der Haushaltsdisziplin 2021 teilweise auszugleichen. Die ungenutzten Mittel (487,6 Mio. EUR) aus der Reserve für Krisen im Agrarsektor 2021, die nicht in Anspruch genommen werden, werden zur Erstattung an die von der Haushaltsdisziplin betroffenen Landwirte auf das Haushaltsjahr 2022 übertragen.

Infolge dieser Aktualisierungen schlägt die Kommission vor, die Ausgabenvoranschläge für die Landwirtschaft um 70 Mio. EUR gegenüber dem HE 2022 aufzustocken. Es sind Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 40 368,9 Mio. EUR, einschließlich eines Betrags von 497,3 Mio. EUR für die *Reserve für Krisen im Agrarsektor*, erforderlich, um den EGFL-Bedarf für 2022 zu decken. Dieser Gesamtbetrag liegt weiterhin unter dem EGFL-Nettosaldo von 40 639 Mio. EUR, sodass ein Spielraum von 270,1 Mio. EUR verbleibt. Somit kommt die Haushaltsdisziplin nur zur Anwendung, um die Reserve für Krisen im Agrarsektor für das Haushaltsjahr 2022 zu bilden.¹¹

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
08 02 05 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (Direktzahlungen)	0	0
08 02 05 02	Regelung für die einheitliche Flächenzahlung	-41 000 000	-41 000 000
08 02 05 03	Umverteilungsprämie	3 000 000	3 000 000
08 02 05 04	Basisprämienregelung	86 000 000	86 000 000
08 02 05 05	Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden	-4 000 000	-4 000 000
08 02 05 06	Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten	0	0

⁹ Die Mittelübertragungen wurden von den betroffenen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 6 sowie Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mitgeteilt; dabei beliefen sich die Übertragungen vom EGFL an den ELER auf 1144,2 Mio. EUR und die Übertragungen vom ELER auf den EGFL auf 525,4 Mio. EUR. Die sich daraus ergebende Nettoübertragung vom EGFL auf den ELER in Höhe von 618,8 Mio. EUR wird im Rahmen des neuen MFR 2021-2027 von der EGFL-Teilobergrenze für 2022 (41 257 Mio. EUR) abgezogen und den jeweiligen nationalen Zuweisungen für den ELER für 2022 zugerechnet. Insgesamt sind solche Mittelübertragungen zwischen den beiden Säulen der GAP in Bezug auf die Obergrenze der Rubrik 3 haushaltsneutral.

¹⁰ Diese Schätzung beruht auf den Erklärungen über die tatsächlichen Ausgaben, die für den Zeitraum vom 16.10.2020 bis zum 31.8.2021 aus den Mitgliedstaaten eingegangen sind, ergänzt durch Prognosen für den Zeitraum vom 1.9.2021 bis zum 15.10.2021. Geringfügige Korrekturen in Bezug auf diese Erklärungen und Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung können noch bis Ende des Jahres vorgenommen werden.

¹¹ Der Anpassungssatz für Direktzahlungen im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin bezüglich des Kalenderjahrs 2021 ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/951 der Kommission vom 11. Juni 2021 auf 1,658907 % auf Grundlage des HE 2022 festgelegt. Da die in diesem BS Nr. 1/2022 vorgeschlagenen Änderungen der Direktzahlungen nur geringfügig sind, ist eine Anpassung des bereits festgelegten Satzes nicht erforderlich.

	Benachteiligungen		
08 02 05 07	Zahlung für Junglandwirte	-39 000 000	-39 000 000
08 02 05 08	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle	0	0
08 02 05 09	Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung	5 000 000	5 000 000
08 02 05 10	Kleinerzeugerregelung	60 000 000	60 000 000
08 02 05 11	Reserve für Krisen im Agrarsektor	0	0
08 02 05 12	Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin	0	0
Insgesamt		70 000 000	70 000 000

5. AKTUALISIERUNG DER PARTNERSCHAFTLICHEN ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI

Wie in Teil II Punkt C der interinstitutionellen Vereinbarung (IIV)¹² vorgesehen, hat die Kommission die neuesten Informationen über die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei geprüft und den erwarteten Bedarf für 2022 unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Verhandlungsprozesse mit den beteiligten Drittländern überarbeitet. Auf der Grundlage dieser Überprüfung schlägt die Kommission vor, Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 54 Mio. EUR und Mittel für Zahlungen in Höhe von 51 Mio. EUR aus der Reserve (Haushaltsartikel 30 02 02) auf den operativen Haushaltsartikel (08 05 01 *Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittländergewässern*) zu übertragen. Diese haushaltsneutrale Mittelübertragung betrifft die Fischereiabkommen mit Gabun, Mauretanien und den Cookinseln, für die die Abkommen geschlossen wurden; die Abkommen werden ab Mitte November vorläufig angewendet.

Die verfügbaren Mittel für Verpflichtungen, die sowohl die Reserve (58,3 Mio. EUR) als auch die wichtigste operative Haushaltslinie (84,3 Mio. EUR) beinhalten, belaufen sich auf 142,6 Mio. EUR. In Anbetracht der Ergebnisse der Verhandlungen und der anschließend mit den Cookinseln, Mauretanien und Gabun unterzeichneten Abkommen beläuft sich der endgültige Gesamtbedarf auf 153,5 Mio. EUR. Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ist daher ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 10,9 Mio. EUR erforderlich.

Die verfügbaren Mittel für Zahlungen, die sowohl die Reserve (55,3 Mio. EUR) als auch die wichtigste operative Haushaltslinie (84 Mio. EUR) beinhalten, belaufen sich auf 139,3 Mio. EUR. Angesichts eines Bedarfs an Mitteln für Zahlungen in Höhe von 160,7 Mio. EUR zur Deckung der bestehenden Protokolle und unter Berücksichtigung der mit den Cookinseln, Mauretanien und Gabun unterzeichneten Abkommen übersteigt der Gesamtbedarf an Mitteln für Zahlungen die verfügbaren Mittel um 21,4 Mio. EUR.

in EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
08 05 01	Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittländergewässern	64 925 000	72 425 000
30 02 02	Getrennte Mittel (<i>Reserve für Haushaltsartikel 08 05 01</i>)	-54 000 000	-51 000 000
Insgesamt		10 925 000	21 425 000

¹² Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 vom 20.12.2020, S. 28).

6. PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“

Aufgrund von Verzögerungen bei der Annahme der Arbeitsprogramme zur Umsetzung des Programms „Digitales Europa“ infolge der späten Annahme des entsprechenden Basisrechtsakts¹³ müssen mehrere Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auf Ende 2022 verschoben werden. Infolgedessen können die im HE 2022 veranschlagten Mittel für Zahlungen wie folgt um 216 Mio. EUR gekürzt werden:

in EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
02 04 01 10	Cybersicherheit		-5 000 000
02 04 01 11	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit		-118 000 000
02 04 03	Künstliche Intelligenz		-49 000 000
02 04 04	Kompetenzen		-5 000 000
02 04 05 01	Einführung		-39 000 000
Insgesamt		0	-216 000 000

7. AKTUALISIERUNG DES IPA-III-BEITRAGS ZU ERASMUS+

Ursprünglich wurde ein IPA-III-Beitrag zu Erasmus+ in Höhe von 3,7 Mio. EUR für die Unterstützung von Bologna-Aktivitäten bereitgestellt, die im Rahmen des Komitologieverfahrens des IPA-Ausschusses zu programmieren waren; der Betrag umfasst 2,2 Mio. EUR im Jahr 2022 und 1,5 Mio. EUR im Jahr 2025. Aufgrund der Verzögerung bei der Annahme des IPA-III-Basisrechtsakts und des Stands der Verhandlungen zur internationalen Ausrichtung des Programms Erasmus+ wird es jedoch nicht möglich sein, den Betrag von 2,2 Mio. EUR im Jahr 2022 wie geplant für Bologna-Aktivitäten zu verwenden, weswegen er für andere Maßnahmen im Rahmen des IPA vorgesehen wird. Diese Änderungen betreffen den HE 2022 sowie die Finanzplanung für den für 2025 vorgesehenen Betrag. Die vorgeschlagene Änderung des HE 2022 hat folgende – insgesamt neutrale – Auswirkungen auf die IPA-Haushaltslinien:

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
15 02 01 02	Erasmus+ – Beitrag aus Mitteln von IPA III	-2 200 000	0
15 02 01 01	Vorbereitung auf den Beitritt	2 200 000	0
Insgesamt		0	0

8. DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (EUSTA)

8.1 Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)

Der Vorschlag „ReFuelEU Aviation“¹⁴ zielt darauf ab, gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr zu gewährleisten. Teil des Vorschlags ist, dass die EASA den zuständigen nationalen Behörden Daten zur Vertankung von Flugkraftstoff auf den Flughäfen der Union zur Verfügung stellen muss. Ab 2025 soll die EASA auch technische Berichte über die Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen von ReFuelEU Aviation durch die Wirtschaftsteilnehmer veröffentlichen. Damit die EASA diese zusätzlichen Aufgaben wahrnehmen kann, schlägt die Kommission vor, die im Haushaltsplanentwurf 2022 vorgesehene Zahl von Planstellen um eine AD5-Stelle zu erhöhen und den EU-Beitrag zur EASA über die Reservelinie im Jahr 2022 um 1,8 Mio. EUR aufzustocken, was wiederum durch eine entsprechende Entnahme beim Haushaltsartikel 02 03 01 Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Verkehr ausgeglichen werden soll.

¹³ Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021).

¹⁴ COM(2021) 561 vom 14.7.2021.

Haushalts- linie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
02 03 01	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Verkehr	-1 800 000	-1 800 000
30 02 02	Getrennte Mittel (<i>Reserve für Haushaltsartikel 02 10 01</i>)	1 800 000	1 800 000
Insgesamt		0	0

Der aktualisierte Stellenplan ist im haushaltstechnischen Anhang enthalten.

8.2 Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Gemäß Artikel 33 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/942 vom 5. Juni 2019 hat die Kommission beurteilt, ob ACER über ausreichende Finanzmittel und ausreichend Personal verfügt, um ihrer Aufgabe nach der Neufassung der Verordnung gerecht zu werden, an der Verwirklichung eines Energiebinnenmarktes mitzuwirken und zum Wohle der Verbraucher in der Union zur Energieversorgungssicherheit beizutragen. Die Beurteilung wurde aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie um ein Jahr verschoben. Die Beurteilung hat ergeben, dass die Agentur weitere 18 Planstellen, 1 Vertragsbedienstetenstelle und 6 Stellen für Abgeordnete nationale Sachverständige benötigt, um ihre Aufgaben im Zeitraum 2022-2027 vollständig wahrnehmen zu können, davon 4 Planstellen, 1 Vertragsbedienstetenstelle und 6 Stellen für Abgeordnete nationale Sachverständige im Jahr 2022. Von den 25 zusätzlich benötigten VZÄ werden 15 aus den von der Agentur erhobenen Gebühren finanziert, die restlichen 10 aus dem EU-Beitrag. Das zusätzliche Personal wird es der Agentur ermöglichen, die ihr durch bereits bestehende EU-Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben vollständig wahrzunehmen. Es wird sich in erster Linie mit der Verbesserung der rechtlichen Qualität der Entscheidungen der ACER, der Integration des europäischen Strommarkts und der REMIT-Verordnung befassen. Für jedes Jahr des genannten Zeitraums kann das zusätzliche Personal aus dem EU-Beitrag zur ACER finanziert werden, wie in der Finanzplanung im Haushaltsplanentwurf 2022 festgelegt ist, wobei höhere Gebühreneinnahmen zu berücksichtigen sind.

Der aktualisierte Stellenplan ist im haushaltstechnischen Anhang enthalten.

8.3 Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Im Haushaltsplanentwurf 2022 war für den Stellenplan der EIOPA für 2022 keine AD15-Stelle mehr vorgesehen. Nach seiner Wiederernennung für eine zweite Amtszeit von fünf Jahren wurde der Exekutivdirektor der EIOPA jedoch von AD14 auf AD15 hochgestuft. Der Stellenplan der EIOPA für 2022 muss daher entsprechend angepasst werden.

Der aktualisierte Stellenplan ist im haushaltstechnischen Anhang enthalten.

8.4 Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

In den Berichtigungshaushaltsplänen Nr. 2/2021¹⁵ und Nr. DEC 5/2021 schlug die Kommission vor, das ECDC um insgesamt 106 Mio. EUR aufzustocken, um das Problem der Genomsequenzierung infolge der COVID-19-Pandemie anzugehen. Der Agentur ist es gelungen, den Großteil der zusätzlichen Mittel zu verwenden, doch wurde im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2021 ein Überschuss von 20 Mio. EUR zurückgeführt. 2022 werden noch 10 Mio. EUR benötigt, um die 2021 begonnenen COVID-19-Maßnahmen fortzusetzen. Daher schlägt die Kommission vor, den Haushalt des ECDC 2022 um 10 Mio. EUR aufzustocken. Die Kommission wird im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2023 den verbleibenden Bedarf für 2023 prüfen.

Haushalts- linie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
06 10 01	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	10 000 000	10 000 000
Insgesamt		10 000 000	10 000 000

¹⁵ ABl. L 322 vom 13.9.2021.

8.5 Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Im Paket zur Gesundheitsunion vom 11. November 2020 schlug die Kommission vor, die Rolle der EMA bei der Krisenvorsorge und -bewältigung strukturell zu stärken, um insbesondere sicherzustellen, dass schwerwiegende Engpässe bei Arzneimitteln und Medizinprodukten in einem Gesundheitsnotfall in der gesamten Union vermieden werden. Der Vorschlag sah vor, dass 2021 ein neues IT-System zur Überwachung und Meldung von Engpässen bei Arzneimitteln und Medizinprodukten entwickelt werden sollte. Das erforderliche Vergabeverfahren für das IT-System hat jedoch länger gedauert als ursprünglich vorgesehen, weshalb 17,8 Mio. EUR im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2021 zurückgeführt wurden; von diesem Betrag sollen 2022 14 Mio. EUR mit dem vorliegenden Berichtigungsschreiben wieder bereitgestellt werden. Die Kommission wird im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2023 den verbleibenden Bedarf für 2023 prüfen.

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
06 10 03 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	14 000 000	14 000 000
Insgesamt		14 000 000	14 000 000

8.6 Europäische Staatsanwaltschaft (EUSa)

Die EUSa nahm ihre Tätigkeit am 1. Juni 2021 auf, und die Zahl der Fälle in den ersten Monaten ihrer Tätigkeit scheint mit der ursprünglichen Beurteilung der EUSa im Einklang zu stehen: Die Zahl der anhängigen und der neuen Fälle im Rahmen der EUSa-Verfahren nimmt monatlich zu. Aus diesem Grund schlägt die Kommission vor, den Haushalt und die Personalausstattung der EUSa um 76 Planstellen (davon 62 AD- und 14 AST-Stellen), 13 Vertragsbedienstetenstellen und 29 Stellen für abgeordnete nationale Sachverständige anzupassen. Diese Aufstockung wird für einen Zeitraum von drei Jahren (2022-2024) vorgeschlagen, damit die EUSa den Rückstand bei anhängigen Fällen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens bewältigen kann. Die Kommission wird daher die Personalsituation der EUSa Ende 2023 neu bewerten, d. h. zu dem Zeitpunkt, bis zu dem der unvermeidliche Rückstand seit Aufnahme der Tätigkeit hätte aufgeholt werden sollen, um ein klareres Bild von der gewöhnlichen Arbeitsbelastung dieser neuen Einrichtung zu erhalten. Diese Analyse wird in den Haushalts- und Personalvorschlag für die kommenden Jahre einfließen. Zur Deckung der zusätzlichen Personalkosten im Jahr 2022 und in Anbetracht der Zahl an Personal, das zur Jahresmitte im Durchschnitt eingestellt ist, schlägt die Kommission vor, die Mittel gegenüber dem HE 2022 um 7,5 Mio. EUR aufzustocken.

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
07 10 08	Europäische Staatsanwaltschaft (EUSa)	7 500 000	7 500 000
Insgesamt		7 500 000	7 500 000

Der aktualisierte Stellenplan ist im haushaltstechnischen Anhang enthalten.

8.7 Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)

Die Verteilung der Stellen auf die Besoldungsgruppen des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO), wie vom EASO im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2022 übermittelt, ermöglicht nicht die notwendige Laufbahnentwicklung des Personals durch Neueinstufungen. Nach einer Überprüfung der Besoldungsgruppen zusammen mit der Agentur schlägt die Kommission vor, die Verteilung der Besoldungsgruppen im Stellenplan entsprechend anzupassen. Die Gesamtmittelausstattung und die Gesamtzahl der Stellen des EASO bleiben unverändert.

Der aktualisierte Stellenplan ist im haushaltstechnischen Anhang enthalten.

8.8 Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)

Im Mai 2018¹⁶ schlug die Kommission vor, eu-LISA zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Aktualisierung des Visa-Informationssystems (VIS) zu übertragen. Die im Juli 2021 erzielte Einigung über die neue Verordnung bestätigt die von der Kommission vorgeschlagenen zusätzlichen Aufgaben für eu-LISA, aber der Zeitplan für die politische Einigung lässt der Agentur nicht genügend Zeit, um die ursprünglich für 2021 vorgesehenen Mittel und Mitarbeiter sinnvoll einzusetzen. Aus diesem Grund schlägt die Kommission vor, die im ursprünglichen Finanzbogen für jedes Jahr des MFR-Zeitraums veranschlagten Mittel um ein Jahr aufzuschieben, um die Ausführung ab 2022 zu ermöglichen. Die Agentur hat die für 2021 veranschlagten Mittel für Verpflichtungen (17,2 Mio. EUR) im Rahmen der Mittelübertragung Nr. DEC 18/2021 der Haushaltsbehörde zurückgeführt, weswegen die hierfür im Haushaltsplanentwurf 2022 beantragten Mittel durch das vorliegende Berichtigungsschreiben um 13,1 Mio. EUR gekürzt werden können.

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
11 10 02	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	-13 100 000	-13 100 000
Insgesamt		-13 100 000	-13 100 000

9. EUROPÄISCHE EXEKUTIVAGENTUR FÜR GESUNDHEIT UND DIGITALES

Die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HADEA) wurde Anfang 2021 als neue Exekutivagentur eingerichtet. Der Stellenplan im Haushaltsplanentwurf enthielt eine Vorausschätzung in Bezug auf die von der Kommission abgeordneten Beamten. Da sich die Einstufung in der Kommission der tatsächlich eingestellten abgeordneten Beamten jedoch nicht ändern wird, muss der Stellenplan der HADEA für 2022 entsprechend angepasst werden, während der EU-Beitrag für die Agentur unverändert bleibt.

Der aktualisierte Stellenplan ist im haushaltstechnischen Anhang enthalten.

10. ANPASSUNGEN DER RUBRIK 7 „EUROPÄISCHE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG“

10.1 Zuweisung der Einnahmen aus dem Beitrag des Vereinigten Königreichs zu den Ausgaben für die Versorgungsbezüge

Im Einklang mit Artikel 142 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (im Folgenden „Austrittsabkommen“)¹⁷ zahlt das Vereinigte Königreich jährlich seinen Anteil an den Ansprüchen auf Versorgungsleistungen des Personals in den EU-Haushalt ein, die bis zum 31. Dezember 2020 von EU-Bediensteten erworben wurden. Die erste Zahlung des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit den Versorgungsbezügen des Personals ist 2022 fällig. Im Haushaltsplanentwurf 2022 wird dieser Beitrag auf der Einnahmenseite des Haushaltsplans als Teil der allgemeinen Haushaltslinie ausgewiesen, in der alle Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit dem Austrittsabkommen (Einnahmeposten 6 6 0 2) aufgeführt sind.

Angesichts des direkten Zusammenhangs zwischen dem Beitrag des Vereinigten Königreichs, der auf der Grundlage der individuellen Leistungen von Bediensteten im Ruhestand und der jährlichen Versorgungsleistungen sowie anderer Arbeitnehmerleistungen, die aus dem EU-Haushalt gezahlt werden, berechnet wird, und den damit verbundenen Ausgaben schlägt die Kommission vor, den Beitrag des Vereinigten Königreichs (in Höhe von rund 225 Mio. EUR im Jahr 2022) als zweckgebundene Einnahme direkt der entsprechenden Haushaltslinie für Versorgungsbezüge¹⁸ zuzuweisen. Die Beträge unter dieser Haushaltslinie können entsprechend verringert werden.

¹⁶ COM(2018) 302 vom 16.5.2018.

¹⁷ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

¹⁸ Artikel 21 01 01 des Haushaltsplans „Versorgungsbezüge und Vergütungen“.

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
21 01 01	Versorgungsbezüge und Vergütungen	-225 000 000	-225 000 000
Insgesamt		-225 000 000	-225 000 000

Die Erläuterungen werden im Haushaltsanhang entsprechend aktualisiert.

10.2 Anpassungen der Stellenpläne

10.2.1 Kommission und Rat: Übertragung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Unfallversicherung

Im Juni 2021 wurde vereinbart, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Unfallversicherungsdossiers des Generalsekretariats des Rates vom Generalsekretariat des Rates auf das PMO zu übertragen.¹⁹ In der Vereinbarung zwischen dem Generalsekretariat des Rates und dem PMO ist die Übertragung von 1 AST-Stelle auf das PMO sowie der entsprechenden Mittel vorgesehen.

Die entsprechenden Auswirkungen auf den Einzelplan des Europäischen Rates und des Rates des Haushaltsplanentwurfs 2022 sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
Einzelplan II – Europäischer Rat und Rat			
1 1 0 0	Grundgehälter	-37 052	-37 052
1 1 0 2	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Bediensteten	-13 000	-13 000
1 1 0 3	Sozialversicherung	-1 000	-1 000
Insgesamt		-51 052	-51 052
Einzelplan III – Kommission			
20 03 16 01	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller	46 000	46 000
03 01 01 01	Ansprüche – Bezüge und Vergütungen		
Insgesamt		46 000	46 000

10.2.2 Verteilung der Planstellen auf die Funktionsgruppen

Die Kommission hat sich im Rahmen des derzeitigen MFR zu einer stabilen Personalausstattung verpflichtet. Die großen politischen Herausforderungen, die gemeistert werden müssen, von den Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zur Bekämpfung des Klimawandels, erhöhen jedoch den Bedarf an hochqualifizierten Referenten mit entsprechendem Profil in der Funktionsgruppe Administration. Anstatt weitere Ressourcen zur Bewältigung dieser Herausforderungen zu beantragen, wird vorgeschlagen, weitere 90 AST6-Stellen in 90 AD5-Stellen für 2022 umzuwandeln. Dies wird zu Haushaltseinsparungen in Höhe von 0,956 Mio. EUR bei der zentralen Haushaltslinie für Dienstbezüge führen.

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen – Hauptsitz und Vertretungen	-955 000	-955 000
20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst – Hauptsitz und Vertretungen	-1 000	-1 000
Insgesamt		-956 000	-956 000

Die aktualisierten Stellenpläne sind im haushaltstechnischen Anhang enthalten.

¹⁹ Beschluss (EU) 2021/1027 des Rates vom 22. Juni 2021.

10.2.3 Anpassungen der Stellenpläne des EAD und der Kommission vor dem Hintergrund der Übertragung von Binnenmarktdossiers in Bezug auf die nicht der EU angehörenden westeuropäischen Staaten vom EAD auf die Kommission

Wie in den jüngsten Gesprächen zwischen den Generalsekretären der Kommission und des EAD vereinbart²⁰, wird die Kommission eine Reihe binnenmarktrelevanter Aufgaben vom EAD übernehmen. Der EAD wird daher die entsprechenden Ressourcen (1 AD11-Stelle, 2 AD10-Stellen und 1 AST9-Stelle) auf die Kommission übertragen und im Stellenplan und dem Haushaltsplan die entsprechenden Entnahmen vornehmen. Drei der Beamten werden bereits 2021 versetzt, der vierte bis zum 1. Januar 2022.

Die Zahlen beruhen auf der Annahme, dass diese vier Beamten für das gesamte Jahr 2022 von der Kommission bezahlt werden, auch wenn sie in den ersten sechs Monaten abgeordnet werden können. Die übertragenen Mittel umfassen auch bestimmte Infrastruktur- und IT-Haushaltsposten.

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
Einzelplan X – Europäischer Auswärtiger Dienst			
1 1 0 0	Grundgehälter	-444 000	-444 000
1 1 0 2	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Bediensteten	-110 000	-110 000
1 1 0 3	Sozialversicherung	-17 000	-17 000
1 4 0	Dienstreisekosten	-18 800	-18 800
2 0 1 0	Reinigung und Instandhaltung	-9 900	-9 900
2 0 1 1	Wasser, Gas, Strom und Heizung	-3 000	-3 000
2 0 1 2	Sicherheit und Überwachung der Gebäude	-14 200	-14 200
2 1 0 0	Informations- und Kommunikationstechnologie	-26 000	-26 000
Insgesamt		-642 900	-642 900
Einzelplan III – Kommission			
20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen – Hauptsitz und Vertretungen	603 000	603 000
20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst – Hauptsitz und Vertretungen	1 000	1 000
20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen	18 800	18 800
20 03 01 02	Gebäudenebenkosten	12 900	12 900
20 03 07 02	Gebäudeüberwachung – Brüssel	14 200	14 200
20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	26 000	26 000
Insgesamt		675 900	675 900

11. AKTUALISIERUNG DER EINNAHMEN

11.1 Aktualisierung der Vorausschätzung für die nicht recycelbaren Kunststoff-Eigenmittel

Der neue Eigenmittelbeschluss (Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020²¹) wurde von allen Mitgliedstaaten bis zum 31. Mai 2021 gebilligt. Folglich trat er am 1. Juni 2021 in Kraft. Mit dem Eigenmittelbeschluss wurde eine neue Eigenmittelkategorie auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff eingeführt, die die Kommission in den Haushaltsplanentwurf 2022 eingesetzt hat.

Nicht recycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff sind das Ergebnis der Differenz zwischen Verpackungsabfällen aus Kunststoff und der Menge, die davon recycelt wird. Die von der Kommission zugrunde gelegte Prognose für Verpackungsabfälle aus Kunststoff beruht auf folgender Methode: Die jährlichen BNE-Wachstumsraten in konstanten Preisen für 2017/2018-2021 nach den

²⁰ Ares(2021)5607239 und Ares(2021)5342554.

²¹ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

neuesten verfügbaren Wirtschaftsprognosen der Kommission werden auf die jüngsten Ist-Daten für Verpackungsabfälle aus Kunststoff angewandt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Recyclingquoten der Mitgliedstaaten einem linearen Konvergenzpfad zwischen der Recyclingquote auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Ist-Daten (2017/2018) und dem Recyclingziel der EU von 50 %, das bis 2025 erreicht werden soll, folgen. Die Erhöhung der Recyclingquoten wird auf 2 Prozentpunkte pro Jahr begrenzt, um einen realistischen Konvergenzpfad zu gewährleisten. Die Recyclingquote der Mitgliedstaaten, die das Ziel 2017/2018 bereits erreicht oder übertroffen haben, wird konstant gehalten.

Auf der Grundlage dieser Methode und unter Einbeziehung der aktualisierten Vorausschätzungen Luxemburgs, Portugals und Rumäniens wurden die Vorausschätzungen für alle Mitgliedstaaten in der 181. Sitzung des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel (BAEM) am 26. Mai 2021 vereinbart.

Gemäß Artikel 15 der Bereitstellungsverordnung für die auf Kunststoffen basierenden Eigenmittel (im Folgenden „MAR2“)²² wurden die Mitgliedstaaten gebeten, der Kommission bis zum 31. Juli 2021 aktualisierte Vorausschätzungen des Gewichts der nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff zu übermitteln.

Die Tschechische Republik, Deutschland, Spanien, Kroatien, Italien, Ungarn, Österreich und die Slowakei, übermittelten der Kommission aktualisierte Vorausschätzungen für nicht recycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff für 2021 und 2022. Belgien, Bulgarien, Polen und Schweden bestätigten die auf der BAEM-Sitzung vom 26. Mai 2021 vereinbarten vorausgeschätzten Grundlagen. Die übrigen Mitgliedstaaten übermittelten keine aktualisierten Vorausschätzungen für nicht recycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff für 2021 und 2022.

In diesem Zusammenhang und abweichend von dem jährlichen Vorausschätzungsverfahren des BAEM, das einmal jährlich im Mai stattfindet, einigte sich die Kommission mit allen Mitgliedstaaten auf der BAEM-Sitzung im September auf aktualisierte Vorausschätzungen ausschließlich für nicht recycelte Kunststoff-Eigenmittel für 2021 und 2022.

Im Vergleich zu den Ergebnissen der BEAM-Sitzung im Mai führt die aktualisierte Prognose zwar für eine begrenzte Zahl an Mitgliedstaaten zu Veränderungen, jedoch werden die Eigenmittel auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff aufgrund einer etwas niedrigeren Kunststoffbasis (in Tonnen) insgesamt nur um 2 Mio. EUR geringer ausfallen.

²² Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15).

2022 – Eigenmittel auf der Grundlage von Verpackungsabfällen aus Kunststoff – Auswirkungen gegenüber vorheriger Vorausschätzung

	Kunststoff-EM Bruttobeitrag				Kunststoff-EM Pauschalkorrektur	Kunststoff-EM	Kunststoff-EM	Differenz Kunststoff-EM-Beitrag	BNE-Beitrag	BNE-Beitrag	Differenz BNE-Beitrag aufgrund revidierter Kunststoff-EM-Vorausschätzung ²³	Gesamtdifferenz (Beiträge Kunststoff-EM + BNE)
	BAEM-Sitzung Mai	BAEM-Sitzung Sep.	Δ	%Δ		Nettobeitrag (BAEM-Sitzung Mai/EBH Nr. 4)	Nettobeitrag (BAEM-Sitzung Sep.)		(BAEM-Sitzung Mai/EBH Nr. 4)	(BAEM-Sitzung Sep.)		
BE	153	153	0	0,0 %	0	153	153	0	3 864	3 864	0,08	0,1
BG	46	46	0	0,0 %	22	24	24	0	517	517	0,01	0,0
CZ	95	88	-8	-8,1 %	32	63	55	-8	1 783	1 783	0,04	-7,6
DK	124	124	0	0,0 %	0	124	124	0	2 677	2 677	0,05	0,1
DE	1 365	1 392	26	1,9 %	0	1 365	1 392	26	28 780	28 781	0,57	27,0
EE	27	27	0	0,0 %	4	23	23	0	230	230	0,00	0,0
IE	150	150	0	0,0 %	0	150	150	0	2 389	2 389	0,05	0,0
EL	84	84	0	0,0 %	33	51	51	0	1 406	1 406	0,03	0,0
ES	671	663	-6	-0,9 %	142	529	521	-8	9 962	9 962	0,20	-7,8
FR	1 258	1 258	0	0,0 %	0	1 258	1 258	0	19 834	19 834	0,40	0,4
HR	30	31	2	5,5 %	13	17	18	2	436	436	0,01	1,6
IT	955	945	-10	-1,1 %	184	771	761	-10	14 172	14 172	0,28	-9,9
CY	7	7	0	0,0 %	3	4	4	0	171	171	0,00	0,0
LV	21	21	0	0,0 %	6	15	15	0	251	251	0,01	0,0
LT	21	21	0	0,0 %	9	12	12	0	403	403	0,01	0,0
LU	14	14	0	0,0 %	0	14	14	0	354	354	0,01	0,0
HU	189	183	-6	-3,0 %	30	159	153	-6	1 179	1 179	0,02	-5,6
MT	9	9	0	0,0 %	1	8	8	0	103	103	0,00	0,0
NL	213	213	0	0,0 %	0	213	213	0	6 688	6 688	0,13	0,1
AT	149	153	3	2,2 %	0	149	153	3	3 164	3 164	0,06	3,3
PL	498	498	0	0,0 %	117	381	381	0	4 296	4 296	0,09	0,1
PT	201	201	0	0,0 %	31	170	170	0	1 707	1 707	0,03	0,0
RO	183	183	0	0,0 %	60	123	123	0	1 877	1 877	0,04	0,0

²³ Dabei wird nur berücksichtigt, wie sich die Veränderung der Kunststoff-EM-Vorausschätzung auf die BNE-Eigenmittel auswirkt.

2022 – Eigenmittel auf der Grundlage von Verpackungsabfällen aus Kunststoff – Auswirkungen gegenüber vorheriger Vorausschätzung

	Kunststoff-EM Bruttobeitrag				Kunststoff-EM Pauschalkorrektur	Kunststoff-EM Nettobeitrag	Kunststoff-EM Nettobeitrag	Differenz Kunststoff-EM-Beitrag	BNE-Beitrag	BNE-Beitrag	Differenz BNE-Beitrag aufgrund revidierter Kunststoff-EM-Vorausschätzung ²³	Gesamtdifferenz (Beiträge Kunststoff-EM + BNE)
	BAEM-Sitzung Mai	BAEM-Sitzung Sep.	Δ	%Δ		(BAEM-Sitzung Mai/EBH Nr. 4)	(BAEM-Sitzung Sep.)		(BAEM-Sitzung Mai/EBH Nr. 4)	(BAEM-Sitzung Sep.)		
SI	17	17	0	0,0 %	6	11	11	0	388	388	0,01	0,0
SK	55	53	-2	-3,8 %	17	38	36	-2	779	779	0,02	-2,1
FI	69	69	0	0,0 %	0	69	69	0	1 994	1 994	0,04	0,0
SE	106	106	0	0,0 %	0	106	106	0	4 241	4 241	0,08	0,1
EU-27	6 711	6 709	-0,2	0,0 %	711	6 000	5 997	-2,3	113 646	113 648	2,3	0,0

11.2 Aktualisierung des Beitrags des Vereinigten Königreichs

Auf der Grundlage des Artikels 148 des Austrittsabkommens wird das Vereinigte Königreich Zahlungen an die Union leisten, um seinen Anteil an den vor 2021 noch abzuwickelnden Mittelbindungen, die 2022 zu begleichen sind, sowie an den Verbindlichkeiten (z. B. Ruhegehälter) und Eventualverbindlichkeiten der Union zu decken. Der Gesamtbeitrag des Vereinigten Königreichs wird auch die Zahlungen umfassen, die die Union im Zusammenhang mit Berichtigungen und Anpassungen der Eigenmittel für die Haushaltsjahre bis 2021 an das Vereinigte Königreich zu leisten hat bzw. die das Vereinigte Königreich an die Union zu leisten hat.

Gegenüber den im Haushaltsplanentwurf 2022 angegebenen Beträgen führt die aktualisierte Vorausschätzung des Beitrags des Vereinigten Königreichs zu einer Erhöhung um 326 659 051 EUR und zu einem Gesamtbetrag von 11 016 705 653 EUR. Dieser Anstieg ist auf folgende Faktoren zurückzuführen: a) die aktualisierten Beträge im Zusammenhang mit der Septemberrechnung, die dem Vereinigten Königreich am 16. September 2021 übermittelt wurde und 2022 in fünf Raten zu zahlen ist, und b) die Vorausschätzung des Beitrags des Vereinigten Königreichs zu den Ruhegehältern und anderen beschäftigungsbezogenen Leistungen des Personals von 2021, der 2022 erstmals zu zahlen ist (siehe Abschnitt 11.1). Die letztgenannte Vorausschätzung basiert auf dem Anteil des Vereinigten Königreichs an den Ausgaben für die Ruhegehälter des Personals und andere beschäftigungsbezogene Leistungen, die von EU-Bediensteten bis zum 31. Dezember 2020 erworben wurden (Artikel 142 Absatz 6 des Austrittsabkommens).

Der veranschlagte Beitrag des Vereinigten Königreichs wird auf der Einnahmenseite des Haushaltsplans als Teil der Haushaltslinie eingestellt, in der alle Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit dem Austrittsabkommen (Einnahmenposten 6 6 0 2) aufgeführt sind.

	Verweis auf den Artikel des Austrittsabkommens	2022
Vorläufiger Gesamtbeitrag des Vereinigten Königreichs für 2022, davon:		11 016 705 653
1. RAL vor 2021 (einschließlich Nettofinanzkorrekturen)	Artikel 140	10 818 886 434
2. Verbindlichkeiten der Union/Renten*	Artikel 142	253 964 699
3. Berichtigungen und Anpassungen der Eigenmittel, davon:		18 872 784
3.1 Überschuss/Defizit von 2020	Artikel 136 Absatz 3 Buchstabe a	-136 604 402
3.2 Aktualisierungen des Korrekturbetrags zugunsten des VK (2018-2019)	Artikel 136	p. m.
3.3 MwSt und BNE	Artikel 136	137 400 327
3.4 TEM	Artikel 136, Artikel 140 Absatz 4	18 076 859
4. Geldbußen	Artikel 141	-33 609 512
5. Eventualverbindlichkeiten, davon:		
5.1 Darlehen im Rahmen von EIB-Außenmandat, EFSI, EFSD (Garantiefonds)	Artikel 143	p. m.
5.2 Finanzinstrumente	Artikel 144	p. m.
5.3 Rechtssachen (einschl. Geldbußen)	Artikel 147	p. m.
6. Nettovermögenswerte der EGKS	Artikel 145	-36 656 456
7. EIF-Investitionen	Artikel 146	-6 609 097
8. Zugang zu Netzwerken/Systemen/Datenbanken**	Artikel 49 Absatz 2, Artikel 50 und 53, Artikel 62 Absatz 2, Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 63 Absatz 2, Artikel 99 Absatz 3, Artikel 100 Absatz 2	1 856 801
* Der Betrag in Höhe von 225 Mio. EUR wird als zweckgebundene Einnahme in den EU-Haushalt eingestellt.		
** Als zweckgebundene Einnahmen in den EU-Haushaltsplan einzustellen.		

11.3 Übertragung der Nettovermögenswerte der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Gemäß Artikel 145 des Austrittsabkommens haftet die Union dem Vereinigten Königreich für seinen Anteil an den Nettovermögenswerten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung zum 31. Dezember 2020 (183 282 282 EUR). Die entsprechende Erstattung erfolgt in fünf gleich hohen Jahresraten (36 656 456 EUR) von 2021 bis 2025.

Diese Erstattungen werden vollständig verrechnet, indem der Anteil des Vereinigten Königreichs an den Nettovermögenswerten der EGKS von 2021 bis 2025 in Form jährlicher Beiträge in den Haushalt der Union übertragen wird. Zu diesem Zweck werden unter dem Einnahmenposten 6 6 0 4 die Beiträge der EGKS in Abwicklung erfasst, um die Auswirkungen der entsprechenden Ermäßigungen, die in den Beiträgen des Vereinigten Königreichs zum Jahreshaushalt der Union berücksichtigt und unter Posten 6 6 0 2 erfasst sind, zur Gänze auszugleichen.

in EUR

Einnahmenlinie	Bezeichnung	Betrag
6 6 0 4	Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung	36 656 456
Insgesamt		36 656 456

12. ZUSÄTZLICHE ÄNDERUNG DES EINGLIEDERUNGSPLANS UND ERLÄUTERUNGEN

12.1 Europäisches Jahr der Jugend

Mit Blick auf das Europäische Jahr der Jugend 2022 und künftige Legislativvorschläge schlägt die Kommission vor, in die Erläuterungen auf Kapitelebene Verweise auf die Vorbereitung und Abwicklung der entsprechenden konkreten Maßnahmen im Hinblick auf die für 2022 im Rahmen von Erasmus+ und des Europäischen Solidaritätskorps geplanten Aktivitäten aufzunehmen.

Die entsprechenden Erläuterungen sind im haushaltstechnischen Anhang aufgeführt.

12.2 Im EBH Nr. 6/2021 vorgeschlagene Änderungen

Im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2021²⁴ schlug die Kommission vor, die Erläuterungen und den Eingliederungsplan aufgrund von Anträgen auf Mittelübertragungen bestimmter Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 14 und 26 der Dachverordnung²⁵ anzupassen. Mit diesem Berichtigungsschreiben schlägt die Kommission vor, die gleichen Änderungen in den Haushaltsplanentwurf 2022 aufzunehmen.

Die entsprechenden Erläuterungen sind im haushaltstechnischen Anhang aufgeführt.

12.3 Anpassungen aufgrund der Annahme sektorspezifischer Rechtsgrundlagen

Es wird vorgeschlagen, die Erläuterungen nach der kürzlich erfolgten Annahme sektorspezifischer Rechtsgrundlagen, die im HE 2022 nicht berücksichtigt wurden, zu aktualisieren. Darüber hinaus wird der EFTA-Anhang zum EU-Haushalt aktualisiert, um die endgültige Teilnahme der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten an EU-Programmen im Einklang mit i) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen und der Annahme aufeinanderfolgender Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses sowie ii) anstehenden Änderungen am Protokoll 32 zum EWR-Abkommen, in dem die finanziellen Modalitäten für die Durchführung des Artikels 82 des EWR-Abkommens festgelegt sind, einschließlich eines außerordentlichen Beitrags der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten proportional zu den NextGenerationEU-Darlehen für Horizont Europa und das Katastrophenschutzverfahren der Union sowie einer überarbeiteten Berechnung des Finanzbeitrags

²⁴ COM(2021) 955 vom 8.10.2021.

²⁵ ABl. L 231 vom 30.6.2021.

der EFTA-Staaten für die Abschlusslinien unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs, widerzuspiegeln.

Die entsprechenden Änderungen sind im haushaltstechnischen Anhang aufgeführt.

12.4 Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Wie im Durchführbarkeitsschreiben vom 17. November 2020²⁶ dargelegt, vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen im Zusammenhang mit Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsplans 2021 angenommen wurden und von der Kommission als „Kategorie C“ eingestuft wurden – d. h. vollständige Abdeckung durch eine Rechtsgrundlage oder anderweitige Befassung mit den Konzepten –, zur Finanzierung der vorgeschlagenen Tätigkeiten auf die einschlägigen Haushaltslinien der bestehenden Programme übertragen werden könnten. Die entsprechenden Mittelzuweisungen im Haushaltsplan 2021 wurden im Rahmen der Mittelübertragung Nr. DEC 1/2021 der Haushaltsbehörde übertragen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat im April 2021 angenommen wurde.

Da die Mittel für Zahlungen für die bestehenden Programme im HE 2022 bereits die Finanzierung dieser Initiativen im Jahr 2022 umfassen, wird vorgeschlagen, die Mittel für Zahlungen unter der Haushaltslinie PP 09 21 03 im Wege einer technischen Berichtigung in diesem Berichtigungsschreiben zu streichen.

in EUR

Haushaltslinie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
PP 09 21 03	Pilotprojekt – Bewertung von Optionen für die Verwendung von Wasserstoff in der Schifffahrt	0	-135 000
Insgesamt		0	-135 000

Was den Eingliederungsplan betrifft, so sollten diese Mittelübertragungen auch in den Haushaltsdokumenten 2022 berücksichtigt werden. Die Kommission schlägt daher vor, den Eingliederungsplan anzupassen, indem die vorbereitende Maßnahme und acht Pilotprojekte, die 2021 ins Leben gerufen wurden, übertragen und gestrichen werden.

Haushaltslinie	Bezeichnung
PA 03 21 01	Vorbereitende Maßnahme – Europäischer Krisenmanagement-Mechanismus für die Tourismusbranche
PP 04 21 01	Pilotprojekt – Unionsweite Pandemiebewältigung
PP 07 21 06	Pilotprojekt – Bessere Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts im künftigen MFR durch eine geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung
PP 07 21 10	Pilotprojekt – Bildungsplattform zur Rechtsstaatlichkeit
PP 07 21 12	Pilotprojekt – Verbesserung der Beschäftigungschancen und -bedingungen von Menschen mit Behinderungen durch das Modell „Inklusives Unternehmen“
PP 07 21 13	Pilotprojekt – Häusliche Gewalt – Bewertung der Wirkung von an Angreifer gerichteten Programmen als Instrument, um in verschiedenen europäischen Ländern dem erneuten Auftreten häuslicher Gewalt vorzubeugen
PP 07 21 15	Pilotprojekt – Einrichtung einer EU-Anwendung für Opfer häuslicher Gewalt
PP 09 21 03	Pilotprojekt – Bewertung von Optionen für die Verwendung von Wasserstoff in der Schifffahrt
PP 14 21 01	Pilotprojekt – Europäische Beobachtungsstelle für die Bekämpfung der Strafflosigkeit
Insgesamt	

Was die vorbereitenden Maßnahmen PA 03 20 05 „Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen“ und PA 07 20 06 „Roma Civil Monitor – Stärkung der Kapazitäten und Beteiligung der Roma und der für die Roma eintretenden Teile der Zivilgesellschaft bei der Überwachung und Überprüfung der Politik“ anbelangt, so werden die entsprechenden Haushaltslinien gestrichen, sobald die Zahlungen im Zusammenhang mit den bereits 2020 eingegangenen Verpflichtungen vollständig erfolgt sind.

²⁶ Ares(2020)6821998 – Zusammenfassender Vermerk Punkt 7 und Anhang 3.

Da Titel 05 (Regionale Entwicklung und Kohäsion) der wichtigste Titel für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ist, wird das Pilotprojekt PP 07 21 03 „Integrierte Initiative für eine grenzüberschreitende Krisenreaktion (CB-CRII)“ vollständig auf das neue Pilotprojekt PP 05 21 01 „Integrierte Initiative für eine grenzüberschreitende Krisenreaktion (CB-CRII)“ übertragen.

13. ÜBERSICHT NACH MFR-RUBRIKEN

in EUR

	Haushaltsplanentwurf 2022		Berichtigungsschreiben Nr. 1/2022		Haushaltsplanentwurf 2022 (einschl. BS Nr. 1/2022)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	21 644 141 840	21 729 301 276		-216 000 000	21 644 141 840	21 513 301 276
<i>Obergrenze</i>	<i>21 878 000 000</i>				<i>21 878 000 000</i>	
<i>Spielraum</i>	<i>233 858 160</i>				<i>233 858 160</i>	
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte	56 098 583 548	62 219 351 658	31 500 000	31 500 000	56 130 083 548	62 250 851 658
<i>Obergrenze</i>	<i>56 200 000 000</i>				<i>56 200 000 000</i>	
<i>Spielraum</i>	<i>101 416 452</i>				<i>69 916 452</i>	
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	49 706 125 007	56 349 452 460		800 000	49 706 125 007	56 350 252 460
<i>Obergrenze</i>	<i>49 739 000 000</i>				<i>49 739 000 000</i>	
<i>Spielraum</i>	<i>32 874 993</i>				<i>32 874 993</i>	
2b. Resilienz und Werte	6 392 458 541	5 869 899 198	31 500 000	30 700 000	6 423 958 541	5 900 599 198
<i>Obergrenze</i>	<i>6 461 000 000</i>				<i>6 461 000 000</i>	
<i>Spielraum</i>	<i>68 541 459</i>				<i>37 041 459</i>	
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	56 097 406 716	56 508 073 963	80 925 000	91 290 000	56 178 331 716	56 599 363 963
<i>Obergrenze</i>	<i>56 519 000 000</i>				<i>56 519 000 000</i>	
<i>Spielraum</i>	<i>421 593 284</i>				<i>340 668 284</i>	
Davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40 298 859 305	40 323 039 132	70 000 000	70 000 000	40 368 859 305	40 393 039 132
<i>EGFL-Teilobergrenze</i>	<i>41 257 000 000</i>				<i>41 257 000 000</i>	
<i>Bei der Berechnung des Teilspielraums nicht berücksichtigte Rundungsdifferenz</i>	<i>800 000</i>				<i>800 000</i>	
<i>Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER (netto)</i>	<i>-618 000 000</i>				<i>-618 000 000</i>	
<i>Für EGFL-Ausgaben verfügbare Nettobeträge (durch Übertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER korrigierte Teilobergrenze)</i>	<i>40 639 000 000</i>				<i>40 639 000 000</i>	
<i>EGFL-Teilspielraum</i>	<i>340 140 695</i>				<i>270 140 695</i>	
4. Migration und Grenzmanagement	3 123 967 387	3 120 985 566	-13 100 000	-13 100 000	3 110 867 387	3 107 885 566
<i>Obergrenze</i>	<i>3 191 000 000</i>				<i>3 191 000 000</i>	
<i>Spielraum</i>	<i>67 032 613</i>				<i>80 132 613</i>	
5. Sicherheit und Verteidigung	1 785 291 945	1 237 861 185			1 785 291 945	1 237 861 185
<i>Obergrenze</i>	<i>1 868 000 000</i>				<i>1 868 000 000</i>	
<i>Spielraum</i>	<i>82 708 055</i>				<i>82 708 055</i>	
6. Nachbarschaft und die Welt	16 698 442 918	12 407 051 937	71 000 000	265 000 000	16 769 442 918	12 672 051 937
<i>Obergrenze</i>	<i>16 802 000 000</i>				<i>16 802 000 000</i>	
<i>Spielraum</i>	<i>103 557 082</i>				<i>32 557 082</i>	
7. Europäische Verwaltung	10 845 262 174	10 845 362 174	-225 928 052	-225 928 052	10 619 334 122	10 619 434 122
<i>Obergrenze</i>	<i>11 058 000 000</i>				<i>11 058 000 000</i>	
<i>Spielraum</i>	<i>212 737 826</i>				<i>438 665 878</i>	
Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	8 288 083 561	8 288 183 561	-928 052	-928 052	8 287 155 509	8 287 255 509
<i>Teilobergrenze</i>	<i>8 528 000 000</i>				<i>8 528 000 000</i>	
<i>Teilspielraum</i>	<i>239 916 439</i>				<i>240 844 491</i>	

	Haushaltsplanentwurf 2022		Berichtigungsschreiben Nr. 1/2022		Haushaltsplanentwurf 2022 (einschl. BS Nr. 1/2022)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Mittel für Rubriken	166 293 096 528	168 067 987 759	-55 603 052	-67 238 052	166 237 493 476	168 000 749 707
<i>Obergrenze</i>	167 516 000 000	169 209 000 000			167 516 000 000	169 209 000 000
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>		248 033 174				248 033 174
<i>Spielraum</i>	1 222 903 472	1 389 045 415			1 278 506 524	1 456 283 467
Thematische besondere Instrumente	1 500 251 382	1 323 919 000	1 298 919 000	1 298 919 000	2 799 170 382	2 622 838 000
Mittel insgesamt	167 793 347 910	169 391 906 759	1 243 315 948	1 231 680 948	169 036 663 858	170 623 587 707